

## Entwurf

**Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Gliederung der Pensionskassen-Quartalsausweise (Pensionskassen-Quartalsmeldeverordnung 2025 – PK-QMV 2025)**

Auf Grund des § 36 Abs. 3 des Pensionskassengesetzes – PKG, BGBl. Nr. 281/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2024, wird verordnet:

**1. Abschnitt****Gliederung und Meldung der Quartalsausweise****Gliederung des Quartalsausweises**

§ 1. Pensionskassen haben gemäß § 36 Abs. 2 PKG binnen vier Wochen nach den Meldestichtagen 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) einen Quartalsausweis zu übermitteln, der je Veranlagungs- und Risikogemeinschaft (VRG), je Subveranlagungsgemeinschaft (Sub-VG) und je Sicherheits-VRG Folgendes beinhaltet:

1. einen Vermögensausweis gemäß **Anlage 1**;
2. eine Auflistung der Vermögenswerte gemäß **Anlage 2**;
3. eine Durchrechnung der Vermögenswerte gemäß **Anlage 3** nach Maßgabe der Spezifikationen gemäß § 2 Abs. 2 und 3;
4. eine Auflistung der Derivate gemäß **Anlage 4**;
5. die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten gemäß **Anlage 5**;
6. Stammdaten zur VRG, Sub-VG und Sicherheits-VRG gemäß **Anlage 6**.

**Ansatz und Durchrechnung von Vermögenswerten**

§ 2. (1) Vermögenswerte sind unter Beachtung des § 23 PKG auszuweisen; abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) gemäß § 73 InvFG 2011 sind gemäß § 3 auszuweisen.

(2) Veranlagungen in Anteilscheine von Investmentfonds, Immobilienfonds und AIF sind im Sinne des § 25 Abs. 4 Z 4 PKG gemäß **Anlage 3** aufzuteilen (Durchrechnung der Vermögenswerte). Dabei ist die Durchrechnung so lange vorzunehmen, bis jeder in diesen Veranlagungen gehaltene Vermögenswert einem ID Code des Vermögenswertes, einer Veranlagungskategorie sowie einem Land, einer Währung und einer Vermögenswertkategorie zugeordnet werden kann.

(3) Ist eine Durchrechnung wirtschaftlich nicht zumutbar, so dürfen Vermögenswerte sowie Vermögensbestandteile vereinfachend der gemäß rechtlichen und vertraglichen Bestimmungen risikoreichsten Veranlagungskategorie gemäß **Anlage 1** zugeordnet werden.

(4) Abgegrenzte Ertragsansprüche sind der verursachenden Veranlagungskategorie gemäß **Anlage 1** hinzuzurechnen.

**Ansatz von derivativen Finanzinstrumenten**

§ 3. (1) Hinsichtlich der **Anlagen 1, 2 und 3** sind Veranlagungen in derivative Finanzinstrumente im Sinne des § 23 Abs. 1 Z 6 PKG unter Berücksichtigung des Basiswertes anzusetzen. Für die Berechnung des Basiswertes sind die Modalitäten des Commitment Ansatzes gemäß der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und Meldeverordnung, BGBl. II Nr. 266/2011, heranzuziehen.

(2) Absicherungsmaßnahmen gemäß § 7 Abs. 3 der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und Meldeverordnung sind den entsprechenden Veranlagungskategorien gemäß **Anlage 1** zuzuordnen und reduzieren nicht den Gesamtwert anderer Vermögenswerte. Bei Nettingvorkehrungen gemäß § 7 Abs. 2 der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und Meldeverordnung ist eine Saldierung von Vermögenswerten ausschließlich innerhalb ein und desselben Investmentfonds, Immobilienfonds oder AIF, zulässig.

#### **Überprüfung der Veranlagungsvorschriften**

§ 4. Die Überprüfung der Veranlagungsvorschrift gemäß § 25 Abs. 2 PKG hat je VRG, Sub-VG und Sicherheits-VRG nach Durchrechnung zu erfolgen wobei § 2 Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden sind.

#### **Dokumentation**

§ 5. (1) Die herangezogenen Informationen und Bewertungen für die Aufteilung gemäß § 2 Abs. 2 sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

(2) Im Fall einer vereinfachenden Aufteilung gemäß § 2 Abs. 3 ist diese nachvollziehbar zu dokumentieren und zu begründen.

#### **Meldetechnische Bestimmungen**

§ 6. Der Quartalsausweis gemäß § 36 Abs. 2 PKG ist in standardisierter Form einschließlich sämtlicher für die Aufsicht über Pensionskassen erforderlichen Datenspezifikationen und -merkmale auf elektronischem Wege an die FMA zu übermitteln. Dabei sind die Datensatz- und Identifikationsmerkmale einschließlich des Datensatzaufbaus einzuhalten.

## **2. Abschnitt**

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **Abkürzungen und Verweise**

§ 7. (1) Für in dieser Verordnung verwendete Abkürzungen gilt Folgendes:

1. Soweit in dieser Verordnung die Abkürzung „VRG“ verwendet wird, bezeichnet diese Veranlagungs- und Risikogemeinschaften gemäß § 12 Abs. 1 PKG;
2. Soweit in dieser Verordnung die Abkürzung „Sub-VG“ verwendet wird, bezeichnet diese Subveranlagungsgemeinschaften gemäß § 12 Abs. 6 PKG;
3. Soweit in dieser Verordnung die Abkürzung „Sicherheits-VRG“ verwendet wird, bezeichnet diese auf Veranlagungssicherheit und Pensionsstabilität ausgerichtete VRG gemäß § 12a Abs. 1 PKG;
4. Soweit in dieser Verordnung die Abkürzung „AIF“ verwendet wird, bezeichnet diese einen Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 AIFMG.

(2) Für Verweise auf Bundesgesetze oder Verordnungen in dieser Verordnung gilt Folgendes:

1. Soweit auf Bestimmungen des Pensionskassengesetzes – PKG, BGBl. Nr. 281/1990, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2024 anzuwenden;
2. Soweit auf Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes 2011 – InvFG 2011, BGBl. I Nr. 77/2011, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 113/2024 anzuwenden;
3. Soweit auf Bestimmungen des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes – AIFMG, BGBl. Nr. 135/2013, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2024 anzuwenden;
4. Soweit auf Bestimmungen der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und Meldeverordnung – 4. DeRiMV, BGBl. II Nr. 266/2011, verwiesen wird, ist diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

#### **In- und Außerkrafttreten**

§ 8. (1) Die Quartalsmeldeverordnung 2012 – QMV 2012, BGBl. II Nr. 417/2011, geändert durch BGBl. II Nr. 330/2018, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft und ist letztmalig auf Meldungen zum Stichtag 31. Dezember 2024 anzuwenden.

(2) Diese Verordnung tritt mit 31. Dezember 2024 in Kraft und ist erstmalig auf Meldungen zum Stichtag 31. März 2025 anzuwenden.

## Begründung

### Allgemeiner Teil

Das Pensionskassengesetz – PKG, BGBl. Nr. 281/1990, geändert durch das Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2024, ermächtigt in § 36 Abs. 3 PKG die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) mittels Verordnung die Gliederung der Quartalsausweise festzusetzen.

Mit der Quartalsmeldeverordnung 2012, BGBl. II Nr. 417/2011, geändert durch das Bundesgesetzes BGBl. II Nr. 330/2018, wurden erstmals die neuen Anforderungen der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) an das Meldewesen für Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge im Kontext der Änderung des § 36 PKG durch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2341 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, ABl. Nr. L 354 vom 23.12.2016, S. 37, umgesetzt.

Die Meldeanforderungen der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) definieren eine einheitliche Datenmeldung („single framework for regular information requests“), um den europäischen Sektor der betrieblichen Altersvorsorge effektiv analysieren zu können, wobei ein besonderer Fokus auf dessen Finanzstabilität gelegt wird. Im Mittelpunkt stehen dabei Bilanzdaten zur Analyse der Finanz- und Eigenmittelausstattung von Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge und zur Herstellung vergleichbarer Informationen und Flussgrößen sowie Bewertungsannahmen, um Trends und Veränderungen aufzuzeigen.

Die durch die Neuerlassung vorgenommenen Änderungen dienen insbesondere der Abbildung der Vorgaben aus der Decision of the Board of Supervisors on EIOPA's regular information request regarding provision of occupational pensions information vom 10.02.2023 („EIOPA Decision“), EIOPA-BoS-23-030, abrufbar unter: <https://www.eiopa.europa.eu/system/files/2023-02/EIOPA-BoS-23%20-%20Decision%20on%20IORPs%20reporting.pdf.pdf>. Durch die EIOPA Decision wurden Datenlücken zu neuen Risiken geschlossen und Inkonsistenzen im Meldewesen beseitigt. Neu sind insbesondere Angaben zu Derivaten und die stetige Harmonisierung mit dem Meldewesen für den Versicherungssektor, welches die weitere Anpassung der Formblätter (Meldetemplates) des Quartalsausweises der Pensionskassen erforderlich macht. Aus diesem Grund wird in den Anlagen für jene Meldepositionen, wo dies für das bessere Verständnis einen Mehrwert schafft, die englische Meldepositionsbezeichnung als Klammerausdruck aufgenommen. Ergänzende Erklärungen zu den neuen Inhalten im europäischen Meldewesen finden sich in Annex II der EIOPA-Decision.

Mit der vorliegenden Verordnung soll im Wesentlichen die bisherige Systematik und der Inhalt der Quartalsmeldeverordnung 2012 – QMV 2012, BGBl. II Nr. 417/2011, als relevante Vorgängerbestimmung beibehalten werden.

### Besonderer Teil

#### Zu § 1:

§ 1 entspricht inhaltlich weitgehend § 1 QMV 2012 und setzt die Gliederung des Quartalsausweises fest. Der Vermögensausweis gemäß der **Anlage 1** spiegelt dabei die Prinzipien des Exposure-Ausweises wider und schreibt die Inhalte der Anlage 1 der QMV 2012 fort.

Die Auflistung der Vermögenswerte (PK.006.02) und die Durchrechnung der Vermögenswerte (PK.006.03) wird aus technischen Gründen nunmehr in zwei getrennten Anlagen, den **Anlagen 2** und **3**, erhoben, jeweils ergänzt um neue Inhalte (vgl. hierzu auch die Begründung zu **Anlage 2** und **3**).

Aufgrund der Anforderungen der EIOPA sind die Derivate zusätzlich in einem eigenen Meldetemplate auszuweisen, welches in der **Anlage 4** (PK.008.01) abgebildet wird. Diese umfassen unter anderem den zugrundeliegenden Vermögenswert, die Vermögenswertkategorie (Complementary Identification Code – CIC), Nominale, Marktwert, Duration, Bewertungsmethode und Gegenpartei.

Die Anwartschaft- und Leistungsberechtigten ist gemäß der **Anlage 5** (PK.900.01) zu melden, und entspricht inhaltlich dem bestehenden Ausweis über die Anzahl der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten gemäß der Anlage 2 der QMV 2012.

Die **Anlage 6** (PK.000.01) umfasst Stammdaten wie Namen, Art der Pensionskassenzusage oder etwaige Mindestertragsgarantien der VRG, Sub-VG und Sicherheits-VRG, für welche der Quartalsausweis übermittelt wird.

**Zu § 2:**

§ 2 entspricht inhaltlich weitgehend § 2 QMV 2012 und regelt den Ansatz und die Durchrechnung von Vermögenswerten. Durch die überwiegend indirekte Veranlagung der Pensionskassen sind die Regeln für die Durchrechnung der Vermögenswerte innerhalb von Investmentfonds, welche ebenso Immobilien- und Alternative Investmentfonds umfassen, für die Risikoüberwachung von großer Bedeutung. Wie für den Direktbestand kommen gemäß Abs. 1 die Vorgaben zur Bewertung in § 23 PKG auch bei der Durchrechnung zur Anwendung. Abs. 2 präzisiert die den nationalen und internationalen Vorgaben entsprechende Aufsichtspraxis der Durchrechnung auf einzelne Vermögenswerte.

Abs. 3 sieht bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit vereinfachende Durchrechnungsvorschriften vor. Als Gründe für eine in Abs. 3 genannte wirtschaftliche Unzumutbarkeit der Durchrechnung eines Vermögenswertes werden hohe Kosten oder ein erheblicher Verwaltungsaufwand gesehen. Sofern der Marktwert des durchzurechnenden Vermögenswertes bzw. ein Bestandteil eines durchzurechnenden Vermögenswertes 2 vH des Vermögens der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft übersteigt, ist eine Durchrechnung jedenfalls zumutbar. Die Verpflichtung zur Ermittlung des Risikogehalts von direkt gehaltenen oder nach Durchrechnung auszuweisenden Derivaten gemäß § 3, deren Marktwert weniger als 2 vH des Vermögens einer VRG beträgt, entfällt dadurch nicht. Derivate, die in einem vereinfacht zugeordneten Vermögenswert oder Bestandteil eines Vermögenswertes enthalten sind, dürfen jedoch mit diesem auch vereinfacht zugeordnet werden.

**Zu § 3:**

§ 3 entspricht inhaltlich weitgehend § 3 QMV 2012 und regelt den Ansatz von derivativen Finanzinstrumenten. Die bestehenden Bestimmungen zum Ausweis von Derivaten werden hinsichtlich der in **Anlagen 1, 2 und 3** konkretisiert. Die Vorgaben zum neuen europäischen Derivate-Meldetemplate gemäß § 1 Z 4 in Verbindung mit der Anlage 4 (Auflistung der Derivate) bleiben davon unberührt.

**Zu § 4:**

§ 4 entspricht inhaltlich § 4 QMV 2012 und regelt die Überprüfung der Veranlagungsvorschriften. Die Überprüfung der Veranlagungsgrenze gemäß § 25 Abs. 2 PKG hat nach Durchrechnung gemäß § 2 Abs. 2 und 3 zu erfolgen. Ist die Erhebung aller Emittenten wirtschaftlich nicht zumutbar, kann die Pensionskasse die Einhaltung der Veranlagungsvorschrift gemäß § 25 Abs. 2 PKG mittels mathematischer Berechnungen nachweisen. Bei Spezialfonds im Sinne des § 163 Investmentfondsgesetz 2011 – InvFG 2011, BGBl. I Nr. 77/2011, geändert durch BGBl. I Nr. 113/2024, sind jedenfalls alle Emittenten zu erheben.

**Zu § 5:**

§ 5 entspricht inhaltlich § 5 QMV 2012 und regelt die Dokumentation. Die bisher geltende Dokumentationsanforderung, unter anderem in Bezug auf die in Anspruch genommenen Vereinfachungen, bleibt unverändert bestehen.

**Zu § 6:**

§ 6 entspricht inhaltlich § 6 QMV 2012 und regelt meldetechnische Bestimmungen. Die für die Aufsicht erforderlichen Datenspezifikationen sind anhand der von der FMA definierten Datensatzmerkmale im Rahmen des Quartalsausweises standardisiert zu melden.

**Zu § 7:**

§ 7 legaldefiniert im Rahmen der Verordnung verwendete Abkürzungen und enthält gesammelt jene Langzitate, auf welche aus Gründen der leichteren Lesbarkeit zugunsten der Kurzbezeichnung im Verordnungstext bzw. in den Anlagen verzichtet wurde.

**Zu § 8:**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung und das damit einhergehende Außerkrafttreten der QMV 2012 als inhaltliche Vorgängerverordnung.

**Zu Anlage 1 (Vermögensausweis):**

Die **Anlage 1** entspricht inhaltlich der Anlage 1 der QMV 2012. Das Meldetemplate PK.800.01 wird daher in Entsprechung des bisherigen Vermögensausweises gemäß QMV 2012 inhaltlich unverändert fortgeschrieben.

**Zu Anlage 2 (Auflistung der Vermögenswerte):**

Das durch die **Anlage 2** festgelegte Meldetemplate PK.006.02 bestimmt die Gliederung der Auflistung der Vermögenswerte. Inhaltlich werden die zur Abdeckung der in Punkt 2.4 lit. c der EIOPA Decision festgelegten Meldeanforderungen betreffend „List of assets (PF.06.02.25)“ abgedeckt.

**Zu Anlage 3 (Durchrechnung der Vermögenswerte):**

Das durch die **Anlage 3** festgelegte Meldetemplate PK.006.03 bestimmt die Durchrechnung der Vermögenswerte. Inhaltlich werden die zur Abdeckung der in Punkt 2.4 lit. c der EIOPA Decision festgelegten Meldeanforderungen betreffend „Collective investment undertakings - look through approach (PF.06.03.24)“ abgedeckt.

**Zu Anlage 4 (Auflistung der Derivate):**

Das durch die **Anlage 4** festgelegte neue Meldetemplate PK.008.01 bestimmt die Informationen zu in der VRG, Sub-VG oder Sicherheits-VRG direkt gehaltenen Derivaten. Inhaltlich werden die zur Abdeckung der in Punkt 2.4 lit. d der EIOPA Decision festgelegten Meldeanforderungen betreffend „Open derivatives (PF.08.01.25)“ abgedeckt.

**Zu Anlage 5 (Anwartschafts- und Leistungsberechtigte):**

Die **Anlage 5** entspricht inhaltlich der Anlage 2 der QMV 2012. Das Meldetemplate PK.900.01 bestimmt die Angaben zur Anzahl der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten. Durch die Neuerlassung kommt es zu keinen inhaltlichen Änderungen zur Anlage 2 der QMV 2012.

**Zu Anlage 6 (Stammdaten zur VRG, Sub-VG und Sicherheits-VRG):**

Das durch die **Anlage 6** festgelegte neue Meldetemplate legt die Gliederung der Stammdaten zur VRG, Sub-VRG und Sicherheits-VRG fest. Die auszuweisenden Angaben dienen der eindeutigen Identifizierung einer VRG, Sub-VRG und Sicherheits-VRG und sind erforderlich, um die Verarbeitbarkeit der elektronischen Meldung sicherstellen zu können. Insbesondere ist zukünftig auch der VRG-Name anzugeben.